

[Ansicht](#) [Bearbeiten](#)Rechtsprechung
Gesellschaftsrecht

Vorsorgliche Massnahmen bei zerstrittenen Kollektivgesellschaftern

Zusammenfassung von BGer 4A_442/2022

1. Sachverhalt

Zur Führung eines Landwirtschaftsbetriebs schlossen zwei Brüder und ihr Vater einen Vertrag über die Errichtung einer Kollektivgesellschaft. Sieben Jahre später kam es nach dem Austritt des Vaters aus der Gesellschaft zwischen den Brüdern zum Streit (A.a).

Einer der beiden Brüder verlangte den entschädigungslosen Ausschluss des anderen aus der Gesellschaft. Daraufhin forderte der andere Bruder seinerseits den Austritt des ersten (A.b).

Im Rahmen des Prozesses ersuchten beide Parteien um vorsorgliche Massnahmen, unter anderem zwecks sofortigen Entzugs der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse der Gegenpartei. In der Folge wurde eine Drittperson mit der Schlichtung hinsichtlich einzelner Angelegenheiten betraut (B.a).

Im Sommer 2022 setzte das Gericht einen unabhängigen Treuhänder ein (C.). Dieser sollte die wegen der Uneinigkeit noch ausstehenden Rechnungsabschlüsse der Gesellschaft besorgen. Dagegen wehrten sich beide Brüder. Der erste Bruder gelangt mit Beschwerde an das Bundesgericht (D.).

2. Erwägungen

a) Prozessuales

Ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen stellt einen Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG dar, wenn er in einem eigenständigen Verfahren ergeht und dieses abschliesst. Ein Zwischenentscheid gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG liegt vor, wenn der Entscheid vor oder während des Hauptverfahrens und nur für dessen Dauer bzw. unter der Bedingung erlassen wird, dass ein Hauptverfahren eingeleitet wird (E. 1).

Nach Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG darf ein Zwischenentscheid selbstständig Gegenstand einer Beschwerde an das Bundesgericht sein, wenn er einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann. Dies setzt voraus, dass die Beschwerdeführerin das Bestehen eines rechtlichen Nachteils darlegt, welcher später durch einen günstigen Endentscheid nicht mehr bzw. nicht mehr vollständig behoben werden kann. Ein wirtschaftlicher oder rein faktischer Schaden gilt insoweit nicht als irreparabler Schaden (E. 1.2.1).

b) Gerichtliche Massnahmen

Besteht eine Kollektivgesellschaft lediglich aus zwei Gesellschaftern und sind diese dauerhaft stark zerstritten, ist die Gesellschaft blockiert und liegt ein wichtiger Grund

für eine Auflösung gemäss Art. 577 OR vor. In einem solchen Fall kann das Gericht denjenigen Gesellschafter, welcher keine Veranlassung zur Auflösung gegeben hat, ermächtigen, das Geschäft fortzusetzen und dem anderen Gesellschafter seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen auszurichten (Art. 579 Abs. 1 OR; E. 1.1.1).

Gemäss Art. 574 Abs. 3 OR kann das Gericht auf Antrag einer Partei vorsorgliche Massnahmen für die Dauer des Hauptverfahrens anordnen. Derartige vorsorgliche Massnahmen sind Regelungsmassnahmen, weil sie der Regelung des Dauerrechtsverhältnisses zwischen den Parteien während des Hauptverfahrens dienen. Diese Massnahmen unterstehen an sich den Voraussetzungen von Art. 261 ff. ZPO. Doch braucht die gesuchstellende Partei, weil die Hauptklage bereits angehoben worden ist, nicht glaubhaft zu machen, dass ein ihr zustehender Anspruch verletzt ist oder eine Verletzung zu befürchten ist. Weil die Anordnung für die Dauer des Hauptverfahrens erfolgt, handelt es sich um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG (E. 1.1.2).

c) Beurteilung des Falls

Die Einsetzung des Treuhänders diene der Regelung des Dauerrechtsverhältnisses zwischen den Brüdern während der Dauer des Hauptverfahrens. Somit liegt ein Zwischenentscheid vor. Die angerufenen Gründe belegen jedoch keinen rechtlichen Nachteil. Das gilt etwa für die Befürchtung, es würden dadurch unnötige Kosten verursacht und die Liquidität der Gesellschaft gefährdet (E. 1.2.2).

Ohnehin kann mit der Beschwerde gegen einen Entscheid über vorsorgliche Massnahmen nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (E. 2; Art. 98 BGG). Vorliegend wurde weder der Sachverhalt willkürlich festgestellt (E. 3) noch das rechtliche Gehör verletzt (E. 4.1.1). Auch sonst wird in keiner Weise Willkür aufgezeigt (E. 4.1.2 und 4.2).

Deshalb ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (E. 5).

(Autor der Zusammenfassung: Harald Bärtschi)

iusNet GR 28.09.2023

Entscheiddaten

4A_442/2022

16.06.2023

Bundesgericht

Vorsorgliche Massnahmen

Gesetzesartikel

Art. 574 OR

Art. 577 OR

Art. 93 BGG

Art. 98 BGG

Rechtsgebiet(e)

Gesellschaftsrecht

Kollektivgesellschaft (KIG)

Stichworte

Vorsorgliche Massnahmen